

Der Bundeswahlleiter • 65180 Wiesbaden • Deutschland

An
alle Parteien und politischen Vereinigungen,
die gemäß § 6 Abs. 3 Parteiengesetz beim
Bundeswahlleiter Unterlagen hinterlegt haben

nachrichtlich:

Damen und Herren Landeswahlleiter

Bundesministerium des Innern
- Ref. V 3 -

11014 Berlin

Betreff: Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
hier: Bewerberaufstellung nach §§ 21 Abs. 3, 27 Abs. 5 Bundeswahlgesetz
(BWG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Blick auf die bevorstehenden Aufstellungen von Bewerbern zur Wahl des 17. Deutschen Bundestages mache ich Sie auf Folgendes aufmerksam:

1. Nach § 21 Abs. 3 Bundeswahlgesetz (BWG) können die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate, die Wahlen zur Aufstellung von Wahlkreisbewerbern frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages erfolgen. Die Wahlperiode des 16. Deutschen Bundestages begann mit der konstituierenden Sitzung am 18. Oktober 2005. Für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag kann mit der Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen somit ab dem 19. März 2008, mit der Wahl zur Aufstellung von Wahlkreisbewerbern ab dem 19. Juni 2008 begonnen werden. Gemäß § 27 Abs. 5 BWG gilt dies entsprechend für die Aufstellung der Kandidaten für Landeswahlvorschläge.

Statistisches Bundesamt

65180 Wiesbaden
Deutschland

Ansprechpartnerin: Frau Schorn
Telefon: +49 (0)611 / 75-2317
Telefax: +49 (0)611 / 72-4000
bundeswahlleiter@destatis.de

Servicetelefon: +49 (0)611 / 75-4863
Geschäftszeichen: VIW/39910010
WB2907

Wiesbaden, 18. März 2008
Seitenanzahl: 5

2. Wahlkreiseinteilung

Die Wahlkreisbewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen nach § 21 Abs. 1 BWG dürfen nur von im Wahlkreis wahlberechtigten Parteimitgliedern gewählt werden.

Die Abgrenzung der 299 Bundestagswahlkreise für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag hat der Gesetzgeber durch das 18. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes – 18. ÄndG – (Anlage), das am 18. März 2008 im Bundesgesetzblatt Teil I auf Seite 316 veröffentlicht und am 19. März 2008 in Kraft treten wird, festgelegt (vgl. Anlage zu Artikel 1 des 18. ÄndG).

Dabei haben sich gegenüber der Wahl des 16. Deutschen Bundestages folgende Änderungen ergeben:

- 2.1 Das 18. ÄndG sieht eine gegenüber der bisherigen Wahlkreiseinteilung geänderte Verteilung der 299 Wahlkreise auf die 16 Länder vor, mit der die Zahl der Wahlkreise in den Ländern Baden-Württemberg, Niedersachsen, Sachsen und Sachsen-Anhalt an deren Anteile an der gesamten deutschen Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland angepasst wird. Danach entfallen auf Baden-Württemberg 38 (bisher: 37), auf Niedersachsen 30 (bisher: 29), auf den Freistaat Sachsen 16 (bisher: 17) und auf Sachsen-Anhalt 9 (bisher: 10) Wahlkreise.
- 2.2 Um Verwechslungen zu vermeiden, mache ich darauf aufmerksam, dass diese Umverteilung von Wahlkreisen zwischen den genannten Ländern wegen der fortlaufenden Nummerierung der Bundestagswahlkreise bei einer Vielzahl von Wahlkreisen zu einer Änderung der Wahlkreisnummer führt.
- 2.3 Nach der Begründung zum Gesetzentwurf (Drucksache 16/7462 vom 11.12.2007) sieht das 18. ÄndG bei 37 Wahlkreisen Neuabgrenzungen vor, davon 31 aufgrund der Bevölkerungsentwicklung in den Ländern und in den Wahlkreisen (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 BWG) und 6 infolge geringfügiger Anpassungen der Wahlkreisgrenzen an kommunale Gebietsänderungen (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BWG).

Es handelt sich um folgende Wahlkreise (ggf. neue Wahlkreisnummern bzw. Wahlkreisnamen nach dem 18. ÄndG in Klammern):

Hamburg:

19 Hamburg-Mitte

- 20 Hamburg-Altona
- 21 Hamburg-Eimsbüttel
- 24 Hamburg-Bergedorf – Harburg

Niedersachsen:

- 30 Cuxhaven – Osterholz (Cuxhaven – Stade II)
- 31 Stade – Cuxhaven (Stade I – Rotenburg II)
- 35 Rotenburg – Verden (Osterholz – Verden)
- 36 Soltau-Fallingb. – Winsen L. (Rotenburg I – Soltau-Fallingb.)
- 37 Lüchow-Dannenberg – Lüneburg (Harburg) **neu**
- 38 Osnabrück-Land (Lüchow-Dannenberg – Lüneburg)

Brandenburg:

- 57 Uckermark – Barnim I (58 Uckermark – Barnim I)
- 59 Märkisch-Oderland – Barnim II (60 Märkisch-Oderland – Barnim II)
- 61 Potsdam – Potsdam-Mittelmark II – Teltow-Fläming II
(62 Potsdam – Potsdam-Mittelmark II – Teltow-Fläming II)
- 62 Dahme-Spreewald – Teltow-Fläming III – Oberspreewald-Lausitz I
(63 Dahme-Spreewald – Teltow-Fläming III – Oberspreewald-Lausitz I)

Sachsen-Anhalt:

- 67 Elbe-Havel-Gebiet (68 Börde – Jerichower Land)
- 68 Harz (69 Harz)
- 69 Magdeburg (70 Magdeburg)
- 70 Börde **weggefallen**
- 71 Anhalt (Dessau – Wittenberg)
- 72 Bernburg – Bitterfeld – Saalkreis (Anhalt)
- 73 Halle
- 74 Burgenland (Burgenland – Saalekreis)
- 75 Mansfelder Land (Mansfeld)

Sachsen:

- 152 Delitzsch – Torgau-Oschatz – Riesa (Nordsachsen)
- 156 Kamenz – Hoyerswerda – Großenhain (Meißen)
- 157 Löbau-Zittau – Görlitz – Niesky (Bautzen I)
- 158 Bautzen – Weißwasser (Görlitz)
- 161 Dresden II – Meißen I (Dresden II – Bautzen II)

- 162 Freiberg – Mittlerer Erzgebirgskreis (Mittelsachsen)
- 163 Döbeln – Mittweida – Meißen II (163 Chemnitz) **weggefallen**
- 165 Chemnitzer Land – Stollberg (164 Chemnitzer Umland – Erzgebirgskreis II)
- 166 Annaberg – Aue-Schwarzenberg (165 Erzgebirgskreis I)
- 167 Zwickauer Land – Zwickau (166 Zwickau)

Baden-Württemberg:

- 293 Biberach (292 Biberach)
- 294 Ravensburg – Bodensee (293 Bodensee)
- 294 Ravensburg **neu**
- 295 Zollernalb – Sigmaringen

Eine neue Wahlkreiskarte wird in Kürze zu Ihrer Information in meinem Internetangebot www.bundeswahlleiter.de zur Verfügung stehen.

3. Verwendung von elektronischen Abstimmungssystemen

Möglicherweise werden Ihnen für die Durchführung der Kandidatenaufstellung zur Wahl des 17. Deutschen Bundestages elektronische Abstimmungssysteme angeboten, um das Wahlverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Die Verwendung elektronischer Abstimmungssysteme bei der Kandidatenaufstellung für politische Wahlen begegnet keinen grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn die Einhaltung der dabei zu beachtenden Mindestregeln für eine demokratische Wahl gewährleistet ist.

Wie mir inzwischen mitgeteilt wurde, ist das Bundesministerium des Innern nach entsprechender Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass die Anforderungen an elektronische Systeme bei der Bewerberaufstellung auf gesetzlicher Grundlage in einer Verordnung (entsprechend der Bundeswahlgeräteverordnung) geregelt werden müssten. Die Bewerberaufstellung bildet die Nahtstelle zwischen den von den Parteien zu gestaltenden Angelegenheiten der inneren Ordnung (Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG) und dem auf die Staatsbürger bezogenen Wahlrecht (Art. 38 GG). Die verfassungsrechtlichen Wahlrechtsgrundsätze gelten auch für die Bewerberaufstellung. Die Einhaltung der elementaren Grundprinzipien soll daher nicht der Eigenverantwortung der Parteien überlassen bleiben.

Im Vorfeld der letzten Bundestagswahl hatten sich einige Hersteller von elektronischen (funkbasierten) Abstimmungssystemen für die Bewerberaufstellung an das BMI, die PTB und an den Bundeswahlleiter gewandt und ihre Systeme vorgestellt. Ihnen wurde mitgeteilt, dass die Verwendung von Televoting-Systemen verfassungsrechtlich zwar grundsätzlich möglich sei. Die Bewerberaufstellung müsse aber den grundlegenden demokratischen Anforderungen genügen, etwa Geheimheit der Stimmabgabe, Manipulationssicherheit, kurzfristige Veränderbarkeit der Kandidatenliste und die Gewähr dafür, dass nur berechnigte Personen jeweils nur einmal wählen können.

Nach der Erläuterung dieses Anforderungskatalogs hat sich bis vor wenigen Tagen keine Firma mehr gemeldet. Man kann davon ausgehen, dass der Markt für das System zu klein ist, als dass sich die erforderlichen Änderungen an dem Abstimmungssystem aus betriebswirtschaftlichen Gründen rechnen würden. Aufgrund des bis vor kurzem nicht mehr erkennbaren Interesses von Televoting-Firmen wurde die seinerzeit angekündigte Prüfung durch das Bundesministerium des Innern nicht weiter verfolgt.

Überdies sollte gegenwärtig bei allen Überlegungen zu Neuregelungen zum Einsatz von Wahlgeräten, auch bei der Bewerberaufstellung, die Entscheidung des Bundesverfassungsgericht zu den Wahlprüfungsbeschwerden wegen des Einsatzes von Wahlgeräten bei der Bundestagswahl 2005 abgewartet werden.

Ich rate Ihnen daher vom Einsatz elektronischer Abstimmungssysteme bei den Aufstellungsverfahren nach § 21 Abs. 3 und § 27 Abs. 5 BWG nachdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen

Walter Radermacher